

Sitzung vom 9. Juni 2021

**611. Anfrage (Diskriminierende Besuchsregelung der Zürcher RehaZentren)**

Kantonsrat Erich Vontobel, Bubikon, Kantonsrätin Erika Zahler, Boppelsen, und Kantonsrat Martin Huber, Neftenbach, haben am 17. Mai 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Wer am 17. Mai 2021 die Website der Zürcher RehaZentren (zhreha.ch) aufgerufen hat, dem wurde auf der rechten Seite in rot und unübersehbar eine Meldung mit einem Link zur COVID-19-Besuchsregelung eingeblendet. Dort drin steht unter anderem wörtlich. «Nur vollständig geimpfte Besuchspersonen sind zugelassen, welche dennoch der Maskenpflicht und den allgemeinen Hygieneregeln unterstehen.»

Damit wurde – so die Unterzeichnenden – eine rote Linie überschritten. Man stelle sich vor, wie es ist, wenn man Angehörige besuchen möchte, aber nicht geimpft ist. Und nicht geimpft werden will. Gemäss Besuchsregelung ein No-Go. Obschon Angehörige solche Besuche unter Umständen nicht nur aus psychologischen Gründen dringend brauchen. Die Zürcher RehaZentren haben damit einen versteckten Impfzwang eingeführt, der so nicht hinnehmbar ist.

Vor diesem Hintergrund bitten wir unsere Regierung um die Beantwortung folgender Fragen

1. Ist der Regierung die Besuchsregelung der Zürcher RehaZentren bekannt, wonach nur vollständig geimpfte Besuchspersonen zugelassen sind? Wenn Ja, seit wann?
2. Wie stellt sich die Regierung zu dieser faktischen Impfpflicht, welche als versteckten Impfzwang unschöne Erinnerungen an Apartheid aufleben lässt und das Potential hat, unsere Gesellschaft in zwei Gruppen (Privilegierte und Nichtprivilegierte) zu spalten?
3. Die Zürcher RehaZentren sind heute auf der Spitalliste und werden sich voraussichtlich darum bemühen, auch auf der neuen Spitalliste ab 1. Januar 2023 aufgeführt zu sein. Könnte sich die Regierung vorstellen, unter anderem die Streichung dieser hochproblematischen Besuchsregelung als Bedingung für die Aufnahme auf die neue Spitalliste zu verlangen?
4. Wie stellt sich die Regierung grundsätzlich zur Problematik, Bevölkerungsgruppen aufgrund eines Gesundheitsmerkmals unterschiedlich zu behandeln, indem Grundrechte eingeschränkt werden?

5. Was sind aus Sicht der Regierung Gründe, weshalb sich Geimpfte vor Nicht-Impfwilligen schützen sollten, indem Nicht-Impfwilligen die Rechte eingeschränkt werden?
6. Gibt es gesicherte Daten darüber, ob Geimpfte noch angesteckt werden bzw. sie das Virus noch weiterverbreiten können?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Erich Vontobel, Bubikon, Erika Zahler, Boppelsen, und Martin Huber, Neftenbach, wird wie folgt beantwortet:

Am 17. Mai 2021 wurde die Gesundheitsdirektion auf die Besuchsregelung der Rehabilitationskliniken Wald und Davos aufmerksam gemacht. Gemäss dieser Regelung wurden nur vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen zum Besuch von Patientinnen und Patienten in den Rehakliniken zugelassen. Gleichentags nahm die Gesundheitsdirektion mit dem Direktor der Rehakliniken Kontakt auf und wies ihn auf die Problematik der einschränkenden Besuchsregelung hin. Der Direktor stellte in Aussicht, die Besuchsregelung am nächsten Tag in der Taskforce «Covid-19» der Rehakliniken zu besprechen. In der Folge informierte er die Gesundheitsdirektion am 18. Mai 2021 darüber, dass ab 19. Mai 2021 auch genesene oder negativ getestete Besucherinnen und Besucher zugelassen seien. Zudem seien Besuche auf dem Klinikareal im Freien unter Einhaltung der normalen Hygieneregeln möglich. In begründeten Fällen könnten zudem die Chefärztinnen und -ärzte weitere Ausnahmen zulassen.

Gemäss den Anordnungen und Empfehlungen der Gesundheitsdirektion an die Spitäler betreffend Corona-Virus (8. Aktualisierung, gültig ab 22. April 2021) haben sich die Spitäler bei der Durchführung von Besuchen an die entsprechenden Richtlinien des Nationalen Zentrums für Infektionsprävention vom 25. März 2021 zu halten. Die Richtlinien lassen den Spitälern einen beträchtlichen Spielraum, der es ihnen erlaubt, die Besuche unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Spitals und ihrer Patientinnen und Patienten situationsbezogen zu regeln. Als Träger eines Leistungsauftrags für die stationäre Versorgung von Patientinnen und Patienten müssen sie aber die Grundrechte beachten. Ihr Handeln muss dem Gleichheitsgebot entsprechen und verhältnismässig sein. Die ausschliessliche Zulassung von geimpften bzw. der Ausschluss von genesenen und getesteten Besucherinnen und Besuchern sind rechtlich problematisch.

Zu Frage 1:

Die Gesundheitsdirektion wurde am 17. Mai 2021 auf die Besuchsregelung der beiden Rehakliniken aufmerksam gemacht.

Zu Fragen 2 und 3:

Die Gesundheitsdirektion hat die Rehakliniken darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht gerechtfertigt ist, genesene und negativ getestete Personen generell von einem Patientenbesuch auszuschliessen. Die Rehakliniken haben ihre Besuchsregelungen umgehend angepasst. Die Frage, eine entsprechende Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsauftrags zu schaffen, stellt sich deshalb nicht.

Zu Frage 4:

Das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot verlangt, unterschiedliche Sachverhalte unterschiedlich zu regeln. Zudem müssen alle staatlichen Massnahmen verhältnismässig, d. h. sachlich gerechtfertigt sein. Bei geimpften, genesenen und negativ getesteten Personen ist die Gefahr der Weiterverbreitung der Covid-19-Krankheit wesentlich geringer als bei anderen Personen, sodass für die erste Gruppe Lockerungen der Covid-19-Massnahmen rechtlich geboten sein können.

Zu Frage 5:

Der Kanton und in seinem Auftrag die Spitäler haben dafür zu sorgen, dass die Patientinnen und Patienten nicht an Covid-19 erkranken. Dies gilt jedenfalls so lange, wie in den Spitälern noch impfwillige, aber ungeimpfte Patientinnen und Patienten liegen. Die Gefahr der Covid-19-Verbreitung durch Nichtgeimpfte ist beträchtlich, weshalb es gerechtfertigt sein kann, sie nicht als Besucherinnen und Besucher zuzulassen.

Zu Frage 6:

Nach heutigem medizinischem Wissensstand sind die Möglichkeit der Erkrankung von Geimpften und die Gefahr der Übertragung der Covid-19-Krankheit durch sie wesentlich geringer als bei Nichtgeimpften. Aktuelle Daten zeigen, dass die Übertragung des Coronavirus auf andere Personen nach vollständiger Impfung gering ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**